

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 18. Dezember 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

06.12.2010

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-47/10

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1222

Geltungsdauer bis:

15. Juli 2013

Antragsteller:

Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion F 60"
der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1222 vom 18. Dezember 2008.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1222

Seite 2 von 6 | 6. Dezember 2010

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1222

Seite 3 von 6 | 6. Dezember 2010

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion F 60" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen und Glashalteleisten aus Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Silikat-Brandschutzbauplatten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen gilt diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für die erforderliche abschließende allgemeine bauaufsichtliche Regelung zum Brandverhalten der Scheiben vom Typ

- "PROMAGLAS 60, Typ 2",
- "PROMAGLAS 60, Typ 3",
- "PROMAGLAS 60/25, Typ 2" und
- "PROMAGLAS 60/25, Typ 3"

nach Abschnitt 2.1.1.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1¹⁷ bzw. -2¹⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100¹⁹ bzw. DIN V 106²⁰ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁵ und DIN 1045-2, -2/A1⁶ mindestens



1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
17	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
18	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
19	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
20	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
4	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
6	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1222

Seite 4 von 6 | 6. Dezember 2010

der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder

- Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁷, Tab. 48, von mindestens 10 cm Wanddicke

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-2⁸ angehören.

- 1.2.3 Beim Einbau der Brandschutzverglasung in Massivbauteile beträgt die maximal zulässige Größe der Scheibe 1200 mm x 2300 mm. Die Scheibe darf wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

Beim Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand beträgt die maximal zulässige Größe der Scheibe 1200 mm (Breite) x 2300 mm (Höhe).

- 1.2.4 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1260 mm x 2360 mm.

- 1.2.5 Wahlweise - jedoch nur beim Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand - dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden. Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.

Beim Einbau der Brandschutzverglasung in Massivbauteile dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander nur angeordnet werden, wenn die dazwischen befindlichen Bauteile (Pfeiler, Wände) mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-2⁸ angehören.

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 60 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

- 2 Abschnitt 2.1.1.2 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

- "PROMAGLAS 60/25, Typ 3"
entsprechend Anlage Ä/E1



- 3 Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für das Silikon nach Abschnitt 2.1.3 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

- 4 Abschnitt 2.2.2.1 erhält folgende Fassung:

2.2.2.1 Zusätzliche Kennzeichnung der Scheiben

Jede Scheibe nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 - außer "PROMAGLAS 60, Typ 1" und "PROMAGLAS 60/25, Typ 1" - und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Ver-

⁷ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

und DIN 4102-4/A1:2004-11

⁸ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1222

Seite 5 von 6 | 6. Dezember 2010

packung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller - bezüglich des Brandverhaltens - zusätzlich mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Herstellwerk
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1222
 - Brandverhalten: Klasse E nach DIN EN 13501-1



5 Abschnitt 2.2.2.2 wird gestrichen.

6 Abschnitt 2.3.1.1 erhält folgende Fassung:

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen an das Brandverhalten der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 - außer "PROMAGLAS 60, Typ 1" und "PROMAGLAS 60/25, Typ 1" - mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Scheiben mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

7 Abschnitt 2.3.2, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

In jedem Herstellwerk der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 - außer "PROMAGLAS 60, Typ 1" und "PROMAGLAS 60/25, Typ 1" - (hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen an das Brandverhalten) und des Silikons nach Abschnitt 2.1.3 ist eine werks-eigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

8 Abschnitt 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Bemessung der Brandschutzverglasung muss für die Anwendung unter Normalbedin-gungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, erfolgen.

9 Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt ergänzt:

Die Angabe "PROMAGLAS 60 bzw. 60/25, Typ. entsprechend den Anlagen 10-14 mit den max. zul. Abmessungen 1200 mm x 2300 mm, (B x H)" wird ersetzt durch "PROMAGLAS 60 bzw. 60/25, Typ. entsprechend den Anlagen 10-14 und Ä/E1 mit den max. zul. Abmessun-gen 1200 mm x 2300 mm, (B x H)".

10 Die Anlagen 4 bis 6, 8 und 9 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

Die Angabe "PROMAGLAS 60 bzw. 60/25, Typ. entspr. den Anlagen 10-14" wird ersetzt durch "PROMAGLAS 60 bzw. 60/25, Typ. entsprechend den Anlagen 10-14 und Ä/E1".

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1222

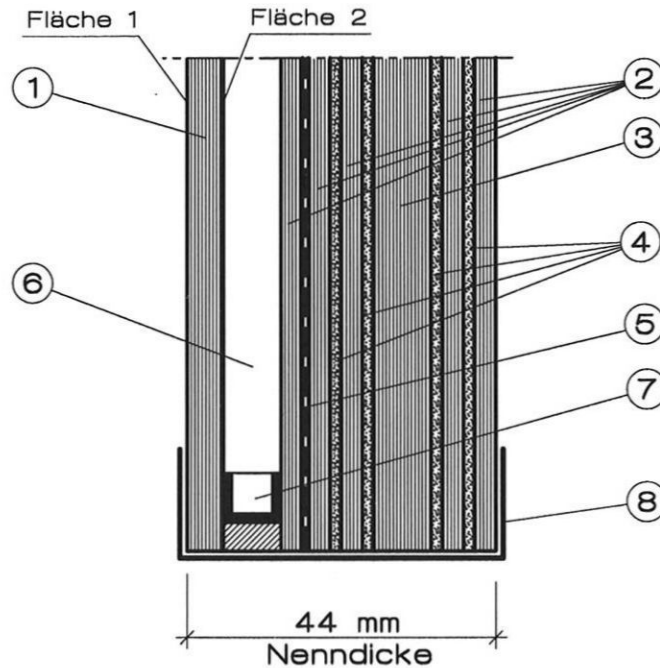
Seite 6 von 6 | 6. Dezember 2010

- 11 Die Anlage 7 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt ergänzt:
Die Angabe "PROMAGLAS 60 bzw. 60/25, Typ. entspr. den Anlagen 10-14 mit den max. zul. Abmessungen 1200 mm x 2300 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet" wird ersetzt durch "PROMAGLAS 60 bzw. 60/25, Typ. entspr. den Anlagen 10-14 und Ä/E1 mit den max. zul. Abmessungen 1200 mm x 2300 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet".
- 12 Die Anlage 15 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage Ä/E2 dieses Bescheides ersetzt.
- 13 Die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um die Anlage Ä/E1 dieses Bescheides ergänzt.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter



Isolierverbundglasscheibe PROMAGLAS 60/25, Typ 3



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 6 mm dick
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar oder getönt, ggf. mit Beschichtung auf Fläche 1
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar oder getönt, ggf. mit Beschichtung auf Fläche 2
(alle Ausführungen wahlweise mit Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2)
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ③ Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- ④ Natrium-Silikat, ca. 1,3 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ⑤ PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
oder
PVB-Folie, matt, 0,76 mm dick
- ⑥ Scheibenzwischenraum, $d \geq 9$ mm
- ⑦ Abstandshalter, umlaufend, aus Metallblechprofilen mit den Scheiben verklebt
- ⑧ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38$ mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

bei Typ 3-0

bei Typ 3-5

bei Typ 3-3



Maße in mm

TB 249

Brandschutzverglasung

PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion F 60

der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13

- Isolierverbundglasscheibe -

Anlage A/E 1 zum
Änderungs- und Ergän-
zungsbescheid
vom 6. DEZ. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1222
vom 18. Dezember 2008

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung
PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion F 60
der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-13
- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage A/E2
zum Änderungs- und Ergänzungsbescheid
vom 6. DEZ. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1222
vom 18. Dezember 2008